



Stand 12.04.2006

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre
Vom 24. März 2006

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Volkswirtschaftslehre
Vom 24. März 2006

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre
Vom 24. März 2006

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 22.02.2006 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 24.03.2006 die nachstehende Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre vom 01.10.2003 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 108), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.08.2005 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 147) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 24. März 2006, Az. 7831.171-B-01 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 8 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe anerkannt, so hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die nicht abgelegten Prüfungen am nächstfolgenden Prüfungstermin abzulegen, falls der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses keinen außerordentlichen Prüfungstermin anberaumt, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin ist am nächstfolgenden Prüfungstermin beurlaubt.“

Artikel 2

1. In der Anlage zu den §§ 20 Abs. 3, 24 Abs. 2 wird die Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

„3. Energietechnik:
Die Leistungspunkte werden durch folgende drei Prüfungsteile erworben:

Teil 1: 6 Leistungspunkte in Thermodynamik und Thermische Verfahrenstechnik durch eine schriftliche Prüfung im Umfang von 90 Minuten oder eine mündliche Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten,

Teil 2: 8 Leistungspunkte in Energiesysteme I durch eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten,

Teil 3: 18 Leistungspunkte in Wahlpflichtveranstaltungen, wobei die gewählten Fächer insgesamt maximal 360 Minuten schriftlich oder 80-90 Minuten mündliche geprüft werden.

Einer Klausurstunde entsprechen 15 Minuten mündliche Prüfung.“

2. In der Anlage zu den §§ 20 Abs. 3, 24 Abs. 2 wird die Nr. 5 wie folgt neu gefasst:

„5. Informatik:
Die Leistungspunkte werden durch folgende drei Prüfungsteile erworben:

Teil 1: 16 Leistungspunkte durch eine dreistündige schriftliche Prüfung oder eine 45minütige mündliche Prüfung in Informatik II und Programmierkurs I,

Teil 2: 8 Leistungspunkte durch eine 90minütige Klausur oder eine ca. 20minütige mündliche Prüfung in einer Wahlpflichtveranstaltung, wobei 2 LP jeweils einer Semesterwochenstunde entsprechen,

| | |
|---------|--|
| Teil 3: | 8 Leistungspunkte durch eine 90minütige Klausur oder eine ca. 20minütige mündliche Prüfung in einer weiteren Wahlpflichtveranstaltung, wobei 2 LP jeweils einer Semesterwochenstunde entsprechen.“ |
|---------|--|

Artikel 3

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt die Änderung unter Artikel 2 Nr. 2 bereits zum 01.10.2003 in Kraft.

Stuttgart, den 24. März 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Volkswirtschaftslehre
Vom 24. März 2006

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 22.02.2006 die nachstehende Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Volkswirtschaftslehre vom 08.09.2003 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 108), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.08.2005 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 147) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 24. März 2006, Az. 7831.171-V-03 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 8 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe anerkannt, so hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die nicht abgelegten Prüfungen am nächstfolgenden Prüfungstermin abzulegen, falls der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses keinen außerordentlichen Prüfungstermin anberaumt, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin ist am nächstfolgenden Prüfungstermin beurlaubt.“

Artikel 2

2. In der Anlage zu den §§ 20 Abs. 3, 24 Abs. 2 wird die Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

„3. Energietechnik:
Die Leistungspunkte werden durch folgende drei Prüfungsteile erworben:

| | |
|---------|---|
| Teil 1: | 6 Leistungspunkte in Thermodynamik und Thermische Verfahrenstechnik durch eine schriftliche Prüfung im Umfang von 90 Minuten oder eine mündliche Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten, |
|---------|---|

| | |
|---------|--|
| Teil 2: | 8 Leistungspunkte in Energiesysteme I durch eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten, |
|---------|--|

| | |
|---------|---|
| Teil 3: | 18 Leistungspunkte in Wahlpflichtveranstaltungen, wobei die gewählten Fächer insgesamt maximal 360 Minuten schriftlich oder 80-90 Minuten mündliche geprüft werden. |
|---------|---|

Einer Klausurstunde entsprechen 15 Minuten mündliche Prüfung.“

Artikel 3

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Stuttgart, den 24. März 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)

◀ Amtliche Bekanntmachungen